Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Gertraud Rocher, Fraktion BV/FDP, zur Genehmigung von Waldumwandlungen

Drucksache-Nr.: 5-2071/14-KT

Sachverhalt:

Rangsdorf ist ein Ort im Wald. Es kann in Niemandes Interesse liegen, dieses zu ändern.

Deshalb frage ich:

1. Was kann die Kreisverwaltung verändern, damit Grundstückseigentümer bei Bauanträgen nicht länger Waldumwandlungen beantragen und genehmigt bekommen, an der Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf vorbei.
2. Wird die Gemeinde zu spät informiert und nicht in das Verfahren eingebunden?
   Die Folge der derzeitigen Praxis ist, dass die Eigentümer nach erfolgter Waldumwandlungsgenehmigung alle Bäume auf ihrem Grundstück abholzen. Ziel muss aber sein, dass nur die unbedingt für den Bau notwendigen Bäume beseitigt werden.

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die „Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten“ (§ 8 LWaldG) liegt nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes beim Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Die Waldumwandlung erfolgt durch Verwaltungsakt. Wird für das von der Waldumwandlung betroffene Grundstück ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, wird die Umwandlungsgenehmigung von der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung umfasst, sie wird gleichsam transportiert. Sie ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, bleibt aber eigenständige Regelung der zuständigen Forstbehörde, die auch für den weiteren Vollzug (Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf den Wald durch Aufforstung an anderer Stelle oder Waldabgabe) zuständig bleibt.

Die Regelung der Forstbehörde ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, wodurch der Schutz von Biotopen im Wald oder dort festgesetzten

Naturdenkmalen sichergestellt ist. Darüber hinaus haben die Behörden der Kreisverwaltung keinen Einfluss auf Umfang und Inhalt der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung.

Soll also innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Rangsdorf ein Verfahren zur Umwandlung von Wald (für ein mit Wald bestockten Baugrundstück etwa) durchgeführt werden, obliegt die Bestimmung des Umfangs der Regelung dem Grundstückseigentümer im Zusammenwirken mit der Forstbehörde. Das muss nicht zwingend die Entfernung sämtlicher Bäume bedeuten, vielmehr ist dies die Entscheidung des Flächeneigentümers. Die bewaldete Fläche hat nach der erfolgten Umwandlung ihre Waldeigenschaft verloren. Dem Eigentümer steht die Entscheidung frei, ob er die vorgefundene Vegetation komplett entfernen oder vielleicht einzelne Bäume stehen lassen möchte.

Die sodann gefundene Entscheidung geht auch nicht „an der Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf vorbei“, weil diese einen anderen Schutzzweck verfolgt. Der Satzungszweck folgt nämlich der gesetzlichen Ermächtigung aus § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), wonach die Gemeinden (…) geschützte Landschaftsbestandteile durch Satzung unter Schutz stellen können. Das sind regelmäßig Einzelbäume, Baumgruppen, Heckenstrukturen o. ä., jedenfalls nicht Wald im Sinne des LWaldG. Wald in diesem Sinne ist vielmehr jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 LWaldG), wozu auch kahl geschlagene Flächen, Waldwege, Lichtungen u. v. m. (vgl. § 2 Abs. 2 LWaldG) zählen können, wenn die Fläche die Größe von 0,2 ha überschreitet.

Die Kreisverwaltung kann an dem üblichen Verfahren der Waldumwandlung nichts ändern, dieses folgt dem durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen, gesetzlichen Rahmen.

Zu Frage 2:

Die Gemeinde erhält regelmäßig, nicht zuletzt über die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, hinreichende Kenntnis über die gemeindeangehörigen Flächen, welche in die Zuständigkeit der Forstverwaltung fallen. Im Rahmen der Beteiligung an Baugenehmigungsverfahren erhält sie sodann Kenntnis über bevorstehende Waldumwandlungen. Ob es danach unmittelbare Kommunikation zwischen der Forstbehörde und der Gemeinde gibt, entzieht sich der Kenntnis der Kreisverwaltung.

Ein Pflanzgebot kann die Gemeinde gem. § 178 BauGB lediglich auf der Grundlage von Festsetzungen in einem Bebauungsplan (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) erlassen. Darüber hinaus kann sie lediglich den Gehölzbestand nach Maßgabe der Baumschutzsatzung schützen und bewahren.

Wehlan